

Sprachenverbot oder Sprachengebot – das türkische Gesetz Nr. 805¹

Zusammenfassung:

Seit dem Jahre 1926 gilt in der Türkei das Gesetz Nr. 805, das die Verwendung der türkischen Sprache im Handelsverkehr zwingend vorschreibt². Bis heute hat die türkische höchstrichterliche Rechtsprechung die Verfassungsmäßigkeit dieses Gesetzes nicht in Frage gestellt. Die Folge des Gesetzes ist, dass in anderen Sprachen als Türkisch abgeschlossene Verträge im innertürkischen Handelsverkehr als unwirksam angesehen werden. Der Autor beschreibt Geschichte, Inhalt und Wirkung dieses Gesetzes unter besonderer Berücksichtigung der Wirksamkeit von Schiedsklauseln. Er vertritt die Auffassung, dass das Gesetz reif ist für eine Überprüfung durch das türkische Verfassungsgericht. Denn das Verbot, Verträge in einer anderen Sprache zu schließen, als es die Parteien – aus welchen Gründen auch immer – wünschen, lässt sich durch eine Beschränkungsnorm der türkischen Verfassung nicht rechtfertigen. Das Gesetz verstößt gegen Artikel 25 der Verfassung.

Summary:

In 1926, Turkey has adopted Law No. 805, which orders the usage of the Turkish language in commercial contracts on the Turkish territory. The jurisprudence still applies this law, without bringing into question the constitutionality of this regulation. The Turkish Court of Cassation is of the opinion that contracts concluded in regard of domestic commercial business in a language other than Turkish are ineffective. The author of this article describes the history, content and effect of this law as well as its impact on the validity of arbitration clauses. He takes the view that the law does not comply with the Turkish Constitution, as there is no constitutional norm which would justify the limitation of use of a language in commercial life by prohibition of the use of another language than Turkish. The law is in breach of Article 25 of the Turkish Constitution.

Özet:

805 sayılı kanun 1926 yılında Resmî Gazetesinde yayımlanarak yürürlüğü girdikten sonra, hiç bir değişikliğe uğramadan bugüne kadar geçerliliğini korumuştur. Yasa, belli bağlamlarda ticaret alanlarında Türkçe dilini kullanmayı emretmektedir. Kanun, Türk sermayeli şirketlerinin küreselleştirilmesinde engel oluşturmaktadır. Buna rağmen, Yargıtay bugüne kadar bu kanunu uygulamaktadır ve – kanunun Anayasaya aykırılığını gözetmeyip yasayı Anayasa Mahkemesine sunmayı cesaret etmemiştir. Yazar, kanunun uygulanmasıyla özellikle uluslararası tahkim dvalarında karşılaşmıştır. Kendisine göre, kanun T.C. Anayasasının 25. maddesine aykırı olup kaldırılması gerekir ya da iptal edilmek üzere hukuk mahkemelerince Anayasa Mahkemesine sunulması gerekir.

I. Einführung

Sprache schafft Gruppenidentität, Solidarität, inneren Zusammenhang. Sie vermittelt gemeinsame Stärke. Fehlt die gemeinsame Sprache, ist der Gruppenzusammenhalt in Gefahr. Die deutsche Sprache war es, die wesentlich dazu beitrug, dass es 1871 zur Reichsgründung kommen konnte. Und die fehlende gemeinsame Sprache war es möglicherweise, die das Osmanische Reich zerbrechen ließ. Denn die ethnische und religiöse Zusammensetzung des Osmanischen Reiches war zu komplex, um Zusammenhalt in einer gemeinsamen Sprache, einer gemeinsamen Nation zu finden. Der osmanische Nationalismus krankte daran, dass ihm die gemeinsame Sprache fehlte. Nach der großen Niederlage gehörte es zu den Errungenschaften der neuen Republik, die türkische Sprache fest in den Behörden und im öffentlichen Leben zu verankern.

Aber auch in der Republik musste sie erst zum die Nation zusammenführenden Bindeglied entwickelt werden.

Dies schlug sich auch in den Verfassungstexten nieder.

In der Verfassung von 1961 hieß es noch: „*Seine Amtssprache ist Türkisch* [Resmî Dil Türkçe'dir]“.

Und 1924 hieß es: „*Staatssprache ist Türkisch* [Devlet dili Türkçe'dir].“

Aus den Unterschieden wird deutlich, worum es geht: Mit der kemalistischen Revolution wurde festgelegt, dass „im Staat“ Türkisch gesprochen wird. 1961 erfolgte eine Aufweichung oder Präzisierung: Behördensprache ist Türkisch – eine klare Einladung an die Freiheit der Sprache außerhalb der Behörden. So gesehen stellt also Art. 3 Abs. 1 der Verfassung von 1982 eine Rückkehr in das Jahr 1924 dar, verordnet durch das Militär unter *Kenan Evren*, mit zahlreichen weiteren Reflexen im Parteiengesetz, Vereinsgesetz und sogar einem eigenen Sprachenverbotsgesetz,³ das allerdings später wieder abgeschafft wurde.

Es geht um die Bedeutung der Sprache für die Festigung des Nationalstaates,⁴ was bereits in den letzten Jahren des Osmanischen Reiches erkannt worden war. Zwei Gefahren, die man für das Osmanische Reich gesehen hatte, waren dadurch zu bekämpfen: (1) die Zersplitterung der Nation durch Sprachenvielfalt, was gleichbedeutend war mit ethnischer Vielfältigkeit und (2) die Dominanz ausländischer Einflüsse auf die türkische Wirtschaft.

Das Gesetz Nr. 805 gehört also in den Rahmen einer Rechtspolitik, die darauf ausgerichtet war, das türkische nationale Selbstbewusstsein und die Position der Türkei in der Völkergemeinschaft zu stärken. Dass eine solche Politik das Gegenteil bewirken kann, nämlich die Isolation innerhalb der sich internationalisierenden Wirtschaft, hat man damals noch nicht vorhergesehen. Man hatte eben die Vorbilder Deutschland, England und Frankreich vor Augen, denen es gelungen war, in der ihnen eigenen Sprache internationale Wirtschaftsmacht zu werden.

II. Bedeutung der Sprache im internationalen Handel

Die dem Menschen eigene Sprache ist unabdingbare Voraussetzung dafür, dass der Mensch überhaupt Erklärungen abgeben kann. Die Möglichkeit, sich zu erklären, ist wesentlicher Bestandteil eines menschenwürdigen Lebens. Das gilt im privaten Bereich wie auch im Bereich von Gewerbe und Wirtschaft, und natürlich in allen anderen Bereichen gesellschaftlichen Lebens.

Heutzutage ist der Handel mehr internationalisiert denn je in der Menschheitsgeschichte. Während man sich für Waren weltweit zunehmend auf einheitliche Standards verständigt, um unzählige Handelshemmnisse überwinden zu können und sich weitgehend auf einige wenige Währungen, vor allem Dollar und Euro geeinigt hat, müssen Menschen im Laufe eines Lebens mühsam fremde Sprachen lernen, um sich mit Geschäftspartnern verständigen zu können. Auch im Bereich der Sprache haben sich hieraus Standards entwickelt, indem Menschen vor allem Englisch, Spanisch, Deutsch oder Französisch lernen, um am internationalen Handelsverkehr ohne wesentliche Hemmnisse teilnehmen zu können.

Internationale Schiedsgerichte haben sich unter anderem auch deshalb entwickelt, um die Kommunikation einer Sprache sicherzustellen, welche alle Beteiligten beherrschen, obwohl sie unterschiedlichen Nationalitäten oder Sprachräumen angehören. In Deutschland und anderen Industrieländern lassen selbst staatliche Gerichte inzwischen die Prozessführung in Englisch zu, als der Sprache, die im internationalen Handel am weitesten verbreitet ist und weltweit von den meisten gebildeten Juristen verstanden und

gesprochen wird. Damit wird Sorge dafür getragen, dass Sprachbarrieren sich nicht auch noch als Barrieren für den verfassungsrechtlich garantierten Zugang zu den Gerichten darstellen.

III. Das Gesetz Nr. 805 und seine praktische Anwendung

1. Einleitung

Das Gesetz Nr. 805 wurde im Jahr 1926 bekanntgemacht. Das Gesetz verpflichtet natürliche und juristische Personen mit Sitz in der Türkei, Verträge im Wirtschaftsverkehr in türkischer Sprache zu schließen. Dies umfasst alle Dokumente mit Rechtswirkung und Geschäftsbücher. Fremdsprachliche Texte können angehängt werden, entfalten jedoch keine Rechtswirkung. Die Vorschrift bezieht sich auch auf Texte zwischen türkischen und ausländischen Unternehmen und Kaufleuten, soweit sie staatlichen Behörden vorzulegen sind.

Das Gesetz ist kurz genug, um hier die Übersetzung seiner wesentlichen Vorschriften wiederzugeben.⁵

Artikel 1 – Jede Art von Gesellschaft und Handelsbetrieb mit türkischer Staatsangehörigkeit ist verpflichtet, innerhalb der Türkei jegliches Geschäft, Vertrag, Korrespondenz und die Buchhaltung in türkischer Sprache abzufassen.

Artikel 2 – Diese Verpflichtung gilt auch für ausländische Gesellschaften und Handelsbetriebe, die mit türkischen Handelsbetrieben und Personen korrespondieren, Geschäfte machen und Kontakte pflegen, soweit es sich um Dokumente und Handelsbücher handelt, die türkischen Behörden vorzulegen sind.

Artikel 3 – In anderen Sprachen als dem Türkischen verfasste Dokumente dürfen bei Geschäften mit den in Artikel 2 aufgeführten Gesellschaften und Handelsbetrieben angehängt werden, die Originale haben aber in Türkisch abgefasst und auf dem türkischen Text unterschrieben zu sein. Wenn sich dennoch unter dem in einer anderen Sprache verfassten Dokument eine Unterschrift befindet, so ist lediglich die türkische Fassung gültig.

Artikel 4 – Nach Inkrafttreten dieses Gesetzes werden Dokumente, die entgegen den Bestimmungen der Artikel 1 und 2 errichtet worden sind, nicht mehr zugunsten der jeweiligen Gesellschaften und Betriebe berücksichtigt.

Artikel 5 – [Inkrafttreten, Außerkrafttreten des Vorgängergesetzes]

...

Artikel 7 – Wer die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht beachtet, wird mit einer Geldstrafe in Höhe von nicht weniger als 100 Tagessätzen bestraft.

Das Gesetz wurde zuletzt 2008 geändert. Dies lässt sich als Manifestierung des Willens des Gesetzgebers interpretieren, das Gesetz am Leben zu halten. Die Rechtsprechung wendet es auch tatsächlich an, ohne sich Gedanken dazu zu machen, ob das Gesetz verfassungsrechtlich überhaupt haltbar ist, und erhebt es sogar zu zwingendem Recht.

Die Sprache des Gesetzes selbst ist noch stark osmanisch geprägt und auch insoweit ungenau. Es spricht zum Beispiel nicht von Kaufleuten, meint diese aber wohl auch, wenn es von *müessesse* spricht, was wörtlich mit „Einrichtung“ zu übersetzen ist, für das ich aber die Übersetzung mit „Handelsbetrieb“ vorziehe.

Ferner fehlt in Artikel 2 ein Hinweis auf „Verträge“. Hintergrund dürfte sein, dass ausländische Gesellschaften natürlich Verträge in eigener Sprache machen dürfen, also insoweit nicht von einem Sprachverbot getroffen werden. Auf türkischem Boden haben sie spätestens dann, wenn es rechtsrelevant wird, türkische Texte anzufertigen.

2. Geschichte

Das Gesetz hat 1926 die Nachfolge eines ähnlichen Gesetzes angetreten, das im Jahr 1917, also im Verlauf des Ersten Weltkrieges im Osmanischen Reich erlassen worden war. Das Vorgängergesetz wurde in einem politischen Umfeld erlassen, in dem es um die Rettung des Osmanischen Reiches ging. Denn bis dahin dominierten Verträge in Fremdsprachen (Englisch, Französisch, Italienisch) das osmanische Wirtschaftsleben, also Sprachen von Nationen, die die türkische Wirtschaft im Knebelgriff hatten; auch andere Sprachen wie etwa Griechisch in Texten der byzantinischen Minderheit waren in Gebrauch. Ziel des Gesetzes war also die Türkisierung von Handel und Wandel. Nicht zu vergessen ist, dass damals der Erste Weltkrieg tobte und ausgerechnet die Franzosen, Engländer und Italiener auf Feindesseite standen – ein Grund mehr, dem Wirtschafts- und Sprachimperialismus dieser Staaten eine Absage zu erteilen. Aus heutiger Sicht war das Gesetz ein Produkt des Irrtums, man könne durch solche Verbote Wirtschaft und Nation schützen oder gar fördern.

Nach der Gründung der Republik (1923) wurde das dann im Jahr 1926 erneut erlassene Gesetz zum Bestandteil der kemalistischen Reformen, der Einführung der türkischen Sprache als verbindliche Amtssprache und vorherrschende Sprache der türkischen Staatsbürger, die vielen ethnischen Gruppen angehörten, welche als türkische Staatsangehörige in der Gesellschaft vereinigt werden sollten. Der soeben genannte Irrtum wurde hier fortgeführt.

3. Rechtsprechung des türkischen Kassationshofs

Nachfolgend stelle ich einige Beispiele vor. Es wird in der Regel bereits ein Urteil aus dem Jahr 1949 zitiert.⁶ Ich beschränke mich auf aktuellere Rechtsprechung.

a) 11. Zivilsenat, Urteil vom 3.5.1977, E. 1977/1651, K. 1977/2245

In diesem Verfahren ging es um eine Schiffsversicherung, aus welcher der Kläger von der Versicherung die Zahlung einer Versicherungssumme verlangte. Die Beklagte beantragte Klageabweisung mit der Begründung, die Versicherung verweise auf internationale Versicherungsbedingungen. Die Prämien seien durch das Handelsministerium festgelegt worden. Der Schadensfall unterliege nicht dem Versicherungsschutz.

Der Kläger dagegen berief sich darauf, dass die in englischer Sprache abgefassten Klauseln ihn nicht bänden. Die Beklagte wiederum konterte, dass die internationalen Klauseln auch internationaler Standard in der Schifffahrt seien. Eine türkische Übersetzung aber wurde dem Gericht nicht vorgelegt.

Der Kassationshof stellte fest, dass es durchaus möglich sei, in türkischen Vertragstexten auf Klauseln in ausländischer Sprache zu verweisen. Außerdem sei die Festlegung der Prämien durch das Handelsministerium unter Berücksichtigung dieser Klauseln erfolgt. Das Ausgangsgericht habe dies nicht berücksichtigt, so dass das Urteil aufzuheben war mit dem Auftrag an das Gericht, sich mit der Frage zu beschäftigen, was sich ergibt, wenn die ausländischen Klauseln einbezogen werden.

b) 11. Zivilsenat, Urteil vom 30.10.1979, E. 1979/3309, K. 1979/5469

Hier ging es um einen gescheiterten Kauf von Weizen, für den die eine Seite eine unwiderrufliche Bankgarantie in Schweizer Franken gestellt hatte. Die Einlösung der Garantie scheiterte, weil die Bank einwandte, dass die Garantiefrist abgelaufen sei.

Obwohl für den Ausgang des Verfahrens nicht wesentlich, stellte der Kassationshof fest, dass allein die Verwendung ausländischer Begriffe noch keinen Verstoß gegen das Gesetz Nr. 805 darstelle, zumal wenn es sich um international gültige Texte handle. Dann könne es geboten sein, sie zu verwenden. Werde aber wie hier bei der Fristklausel

ein englischer Text verwendet, obwohl es möglich gewesen wäre, die Klausel in türkischer Sprache abzufassen, sei das Gesetz Nr. 805 anwendbar. Der Kassationshof hob daher das Urteil auf, weil diese Klausel keine Berücksichtigung finden dürfe, ließ dabei aber auch den Rest der Garantie bestehen, so dass der Begünstigte die Garantie ziehen, die Bank aber sich nicht auf die Verfristung berufen durfte.

c) 13. Zivilsenat, Urteil vom 23.6.2003, E. 2003/3773, K. 2003/8176

In diesem Verfahren forderte die Klägerin das Honorar für die Erbringung von Informationsdienstleistungen. Vereinbart war, das Honorar in US-Dollar zu zahlen. Zugestellt wurden dann Rechnungen in US-Dollar, die teilweise auch eine Umrechnung in türkische Lira enthielten. Das Ausgangsgericht sprach die Forderung in Lira zu.

In diesem Grenzfall hatte die Beklagte offenbar behauptet, dass das Gesetz Nr. 805 anwendbar und daher die Umrechnung in Lira maßgeblich sei. Der Kassationshof stellte dagegen fest, dass zwar auch die Buchhaltung in türkischer Sprache zu führen sei, dass dies jedoch nicht berührt werde, wenn die Parteien Zahlungen in US-Dollar vereinbaren. Hier breche der Grundsatz der Bindung an den Parteiwillen durch.

d) 11. Zivilsenat, Urteil vom 4.5.2009, E. 2009/2051, K. 2009/5292

In diesem Verfahren, in dem bereits ein Kassationsurteil ergangen war,⁷ ging es um eine Bankanweisung an eine türkische Bank, die in englischer Sprache abgefasst war. Die Anweisung bezog sich darauf, dass die türkische Bank einen Devisen-Geldbetrag bei einer ausländischen Bank einzulegen hatte.

Der Kläger hatte dazu bei der beklagten Bank einen größeren Geldbetrag in Lira eingezahlt. Dieser Betrag sollte an eine Filiale im Ausland überwiesen werden. Ergänzend war zwischen den Parteien in englischer Sprache ein Vertrag abgeschlossen worden, der die Bank ermächtigte, einen Umtausch in US-Dollar vorzunehmen. Dies hat die Bank getan, dabei hat der Kläger infolge eines schwachen Dollars einen Verlust erlitten, den er von der Bank heraus verlangte.

Der Kläger behauptete, den Vertrag mangels Sprachkenntnisse nicht verstanden zu haben, ihm sei auch keine Übersetzung ausgehändigt worden. Die Beklagte berief sich darauf, dass die Dollar-Einlage in einer ausländischen Filiale erfolgt sei, weshalb der Vertrag hätte in Englisch abgeschlossen werden müssen.

Das Ausgangsgericht wollte den Kläger mit seinem Vortrag zunächst nicht hören. Das Urteil wurde dann aber aufgehoben und dem Kläger mit der Begründung Recht gegeben, die Unterschrift unter den englischen Text sei nicht ausreichend; da es keinen unterschriebenen türkischen Vertragstext gebe, habe die Bank ohne Genehmigung des Klägers gehandelt und sei ihm daher zum Schadensersatz verpflichtet.

e) 11. Zivilsenat, Urteil vom 16.3.2012, E. 2012/3122, K. 2012/4073

In diesem Verfahren ging es um einen Subunternehmervertrag. Der Subunternehmer verlangte aus diesem Vertrag eine Restzahlung. Zu dem Subunternehmervertrag gehörte auch ein Rahmenvertrag, in welchem wiederum eine Schiedsklausel enthalten war. Hierauf stützte sich die Beklagte, neben dem Vortrag, dass noch keine nachvollziehbare Schlussrechnung vorliege.

Das Ausgangsgericht wies die Klage mit der Begründung ab, es liege eine wirksame Schiedsklausel mit Schiedsort London vor.

Der Kassationshof hob das Urteil mit der Begründung auf, der Erfüllungsort des Vertrages sei in der Türkei, die Schiedsklausel aber sei in Englisch abgefasst. Interessanterweise verzichtete der Kassationshof hier auf eine direkte Anwendung des Gesetzes Nr. 805, forderte aber vom Ausgangsgericht folgende Prüfung:

- Ist die Einhaltung der Formbestimmung des Art. 1 des Gesetzes Nr. 805 Wirksamkeitsvoraussetzung?
- Oder handelt es sich um eine Beweisregel? Anders ausgedrückt: Kann sich die Beklagte auf die Bestimmung berufen?
- Kann sich die Klägerin gegen die Beklagte unter Berufung auf Artikel 2 des Zivilgesetzbuches (Treu und Glauben) berufen?

f) 11. Zivilsenat, Urteil vom 4.3.2013, E. 2013/4088, K. 2013/3972

In diesem Urteil geht es um die Einrede der Schiedsgerichtsbarkeit bei einem Lizenz- und Vertriebsvertrag im Arzneimittelbereich. Auch hier hatten wieder zwei türkische Parteien einen Vertrag in englischer Sprache abgefasst, der auch eine Schiedsklausel enthielt.

Das Ausgangsgericht hatte festgestellt, dass die Schiedsklausel den Bestimmungen des Art. 412 türk. ZPO entspricht, der die Voraussetzungen für eine wirksame Schiedsklausel in der nationalen Schiedsgerichtsbarkeit enthält.

Der Kassationshof hob das Urteil auf mit der Begründung, dass das Gericht hier hätte die Wirksamkeit der Schiedsklausel im Lichte des Gesetzes Nr. 805 prüfen müssen. Auch hier verzichtete der Kassationshof auf eine eigene Würdigung.

g) 11. Zivilsenat, Urteil vom 5.11.2015, E. 2014/15066, K. 2015/11597

Hier handelt es sich um ein weiteres Urteil in einem Verfahren, in dem Kassationshof bereits im Jahr 2011 entschieden hatte.⁸ Es ging um den Kauf einer Autofähre für die Route *Çeşme-Venedig*. Der Kaufvertrag war in Englisch abgefasst worden. Der Kläger hatte den Kaufvertrag wegen arglistiger Täuschung angefochten und die Zurückzahlung eines Vorschusses sowie Erstattung von Kosten verlangt, weil der Vertrag nichtig sei. Der Kläger trug unter anderem auch vor, dass man ihn zum Abschluss des Vertrages und zur Unterschrift gedrängt habe, obwohl er des Englischen gar nicht mächtig sei.

Das zuständige Seehandelsgericht hatte die Klage zunächst abgewiesen. Dabei hatte es den Einwand der Klägerseite verworfen, dass der Vertrag wegen seines Abschlusses in englischer Sprache nichtig sei. Nachdem der Kassationshof gerade auch mit Verweis auf unzureichende Prüfung dieses Punktes das Urteil aufgehoben hatte, kam es zu einer erneuten Entscheidung. Zwar folgte das Ausgangsgericht dem Kassationshof, ließ jedoch den entscheidenden Punkt offen. Der Kassationshof nahm nunmehr klar Stellung und stellte fest, dass der Kaufvertrag wegen Verstoßes gegen das Gesetz Nr. 805, welches zwingendes Recht darstelle, nichtig sei und daher nicht beachtet werden dürfe.

IV. Kritik

1. Rechtspolitische Bemerkung

Der nationalistische Zweck des Gesetzes, der es geradezu zum Bestandteil des türkischen *ordre public* macht, hat sich unter den Bedingungen der heutigen Verflechtungen der internationalen Wirtschaft überholt. Wir leben nicht mehr im Zeitalter der Kapitulationen, in dem ausländische Mächte sich einseitig in die inneren Angelegenheiten der Türkei einmischten und den Handel beherrschten, denn dies war der Auslöser der Idee des türkischen Gesetzgebers 1917 und dann noch einmal 1926. Heute mischt die Türkei selbst international überall mit, beteiligt sich an internationalen Institutionen wie Weltbank und Währungsfonds, OECD uvm und sollte eigentlich das mit dem Osmanischen Reich verloren gegangene Selbstbewusstsein wieder erlangt haben, hier ganz einfach den Freiheiten in Handel und Wandel den Vorrang zu gewähren. Der in sich geschlossene Markt hat kaum noch eine Überlebenschance.

Viele große Unternehmen, die international aktiv sind, erstellen rechtlich relevante Texte ohne Rücksicht darauf, wo sie letztlich Verwendung finden, in englischer Sprache, die auch neben der jeweils nationalen Sprache zur zweiten oder gar ersten Unternehmenssprache geworden ist. Nur so kann gewährleistet werden, dass Führungskräfte verschiedener nationaler Herkunft zielführend kommunizieren können.

Ein Gesetz also, das genau dies verhindert, greift störend in die wirtschaftliche Entwicklung des eigenen Landes ein. Der Schaden ist größer als der Nutzen – wenn es überhaupt je einen Nutzen hatte.

2. Rechtsprechung

Zunächst einmal ist festzuhalten, dass der Kassationshof der Auffassung ist, dass Verträge zwischen ausländischen und türkischen Unternehmen durchaus wirksam sind, wenn sie in einer ausländischen Sprache abgefasst sind.⁹ Es geht also nur um innertürkische Texte.

Der Kassationshof lässt das Gesetz Nr. 805 unangefochten weiterleben. An keiner Stelle in seinen Entscheidungen wird auch nur angedeutet, dass das Gesetz verfassungswidrig sein könnte.

Unsicherheit hat der Kassationshof geschaffen, als er vor allem in den Fällen, in denen es um Schiedsklauseln ging, die Ausgangsgerichte aufforderte zu prüfen, ob ein Verstoß gegen das Gesetz Nr. 805 vorliege. Denn es ist nicht erkennbar, warum der Kassationshof hier auf eigene Ausführungen verzichtet. Er hätte nach meiner Auffassung selbst prüfen können und müssen, ob die Schiedseinrede zu Recht oder zu Unrecht verworfen worden war.

Zudem hält der Kassationshof das Sprachverbot für zwingendes Recht. Die Nichtigkeit wirkt wie eine alles vernichtende Keule: Der Vertrag ist weg, als wäre er nie geschlossen worden. Da der Zeugenbeweis für abgeschlossene Verträge im Handelsverkehr nicht zulässig ist, kann also auch nicht der Nachweis geführt werden, die Parteien hätten den wegen Verstoß gegen das Spracherbot unwirksamen Vertrag ja auch mündlich geschlossen.

Es ist auch nicht nachvollziehbar, warum gleich der ganze Vertrag nichtig sein soll, geht doch auch aus einem in einer ausländischen Sprache abgefassten Dokument der Wille der Parteien, einschließlich des Rechtsbindungswillens, eindeutig hervor. Das Seehandelsgericht im Urteil vom 15.9.2011, E. 2011/10605, K. 2011/10371,¹⁰ hat hier schon eine Andeutung gemacht: Der ordentliche Kaufmann wird dann schon selbst dafür sorgen müssen, dass er auch versteht, was er da unterschreibt. So kann also der in einer Fremdsprache abgefasste Vertrag selbstverständlich auch als Beweismittel eingeführt werden, wenn dies in einer durch einen vereidigten Übersetzer angefertigten Übersetzung erfolgt.

3. Verfassungswidrigkeit

Das Gesetz ist offensichtlich verfassungswidrig – umso bedauerlicher ist, dass dies in der türkischen Literatur, soweit ersichtlich, nicht thematisiert wird. Im Gegenteil, es wird offenbar allgemein hingenommen. Nicht nur die zahlreicher werdenden Fundstellen im Internet auf den Webseiten türkischer Anwaltskanzleien schweigen zu diesem Punkt¹¹. So weist *Akinci* zwar auf das Gesetz Nr. 805 hin, diskutiert es aber nicht, weder im Hinblick auf die Verträge im Allgemeinen noch auf die Schiedsklausel im Besonderen¹², und dies, obwohl ja Art. 10 des Gesetzes Nr. 4686 über die Internationale Schiedsgerichtsbarkeit erlaubt, das Schiedsverfahren in anderen Sprachen zu führen. Hier hätte man zumindest den Versuch erwarten können, das Gesetz Nr. 4686¹³ gegen das Gesetz Nr. 805 auszuspielen, auch wenn dies vom Wortlaut her – das Gesetz

Nr. 4686 erwähnt die Sprache der Schiedsklausel nicht ausdrücklich – schwierig sein dürfte.

Zwar ist Türkisch gemäß Art. 3 Abs. 1 der türkischen Verfassung die „Sprache des Staates“, die Bestimmung lautet:

Der Staat Türkei ist ein in seinem Staatsgebiet und Staatsvolk unteilbares Ganzes. Seine Sprache ist Türkisch.

Es handelt sich hier nicht um eine Schrankenbestimmung, sondern um einen Schutzauftrag des Verfassungsgebers an den Gesetzgeber, der seinerseits wiederum im Lichte der Grundrechte eng ausgelegt werden muss.

Die Bestimmung bedeutet, dass den Behörden türkischsprachige Dokumente vorzulegen sind. Dazu bedarf es aber dieses Gesetzes nicht, das darauf besteht, dass die Parteien ihre Unterschrift unter den türkischen Text gesetzt haben müssen. Es würde völlig ausreichen, wenn die Parteien, wenn sie einen von ihnen in einer Fremdsprache erstellten Rechtstext im Behördenverkehr – insbesondere z.B. vor Gericht – unter Vorlage einer Übersetzung verwenden, so wie es auch für Verträge ausreicht, die zwischen türkischen und ausländischen Unternehmen geschlossen worden sind. Dass aber der Gesetzgeber entscheidet, in welcher Sprache das Original abzufassen ist, wenn doch der Rechtssicherheit ausreichend Genüge getan wird, ist vor dem Hintergrund der Vertragsfreiheit als Ausfluss der allgemeinen Freiheitsrechte nicht nachvollziehbar. Denn dem öffentlichen Interesse an einem funktionierenden Behördenverkehr ist bereits Rechnung getragen, wenn beglaubigte Übersetzungen vorgelegt werden. Damit scheidet Art. 3 der Verfassung als verfassungsrechtliche Grundlage für Gesetz Nr. 805 aus.

Tatsächlich hat das Gesetz Nr. 805, wie oben erläutert, auch gar nicht die Funktion, türkischen Vertragsparteien vor leichtsinnigem Engagement auf fremdsprachigem Terrain zu schützen. Sondern es geht ganz einfach um den Schutz des Türkischen als Nationalsprache und die Diskriminierung fremder Sprachen, die gerade in der heutigen Welt oft besser geeignet wären das wiederzugeben, was die Parteien wollen – zB im Hinblick auf eine Schiedsklausel, die sich gar nicht an türkische Gerichte richtet, sondern an ein Schiedsgericht, das möglicherweise mit nur des Englischen mächtigen Schiedsrichtern besetzt ist. Gleiches gilt auch, wenn die Parteien aus guten Gründen – der Hauptkapitalgeber der einen Partei oder ein Kreditgeber sitzt zum Beispiel in Deutschland – einen deutschen Gerichtsstand vereinbaren, was sie ja ausdrücklich dürfen (Art. 47 türk. IPRG). Dann findet sich das deutsche Gericht in der merkwürdigen Situation wieder, dass es nicht aufgrund einer deutschen Fassung eines Vertrages entscheiden darf, sondern prüfen muss, ob auch eine von den Parteien unterschriebene türkische Version vorliegt. Es muss dann, wenn es der Rechtsprechung des Kassationshof folgt, allein aus dem Umstand, dass der Vertrag nicht in türkischer Sprache abgefasst ist, die Konsequenz ziehen, dass der Vertrag nichtig sei. Dem deutschen Gericht bliebe nur zu empfehlen, hier unter Hinweis auf übergeordnetes deutsches Verfassungsgericht dem türkischen Recht insoweit die Anwendung zu versagen und den Vertrag gelten zu lassen – auch wenn dies dann in der weiteren Konsequenz wieder dazu führen könnte, dass das deutsche Urteil in der Türkei nicht für vollstreckbar erklärt werden kann, weil die Anwendung des deutschen ordre public in der Türkei wiederum seinerseits als Verstoß gegen den ordre public angesehen werden könnte.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob der zweifellos durch das Gesetz Nr. 805 gegebene Eingriff in die Meinungsäußerungsfreiheit anderweitig gerechtfertigt werden kann.

Art. 26 Abs. 1 und der Verfassung¹⁴ lauten:

Jedermann hat das Recht, seine Meinungen und Überzeugungen in Wort, Schrift, Bild oder auf anderem Wege allein oder gemeinschaftlich zu äußern und zu verbreiten. Diese Freiheit umfasst auch die Freiheit des Empfangs oder der Abgabe von Nachrichten und Ideen ohne Eingriff öffentlicher Behörden. Der Vorschrift dieses Absatzes steht nicht entgegen, Veröffentlichungen durch Radio, Fernsehen, Kino oder auf ähnlichem Wege einem Genehmigungssystem zu unterwerfen.

Der Gebrauch dieser Freiheiten kann zum Schutz der nationalen Sicherheit, öffentlichen Ordnung, öffentlichen Sicherheit, der Grundlagen der Republik und der unteilbaren Einheit von Staatsgebiet und Staatsvolk, zu den Zwecken der Verhinderung von Straftaten, der Bestrafung von Straftätern, der Nichtaufdeckung von ordnungsgemäß als Staatsgeheimnisse bestimmten Informationen, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte sowie des Privat- oder Familienlebens anderer oder von durch das Gesetz vorgesehenen Berufsgeheimnissen oder der den Erfordernissen gemäßen Ausübung der Gerichtsbarkeit beschränkt werden.

Diese Bestimmung ist an Artikel 10 Abs. 1 EMRK¹⁵ angelehnt. Sie gilt selbstverständlich auch für den gewerblichen Bereich, unabhängig davon, ob die gewerbliche Tätigkeit im Mantel einer Kapitalgesellschaft erfolgt oder aber durch einzelne Kaufleute.

Mögliche Rechtfertigungen ergeben sich aus Absatz 2. Keine dieser Schranken greift hier. Denn durch die Freigabe der Sprache bei der Anfertigung handelsrechtlich relevanter Texte werden weder die nationale Sicherheit, noch die öffentliche Ordnung, noch die öffentliche Sicherheit, noch weniger die Grundlagen der Republik und auch nicht die unteilbare Einheit von Staatsgebiet und Staatsvolk gefährdet. Die Fiktion, der Zwang zur Verwendung der türkischen Sprache im Handelsverkehr könne irgendetwas zum Erhalt der nationalen Identität oder der Einheit der Nation beitragen, ist unter heutigen Bedingungen nicht mehr gültig, wenn sie es denn überhaupt jemals war. In der eigenen oder auch in einer anderen Sprache zu kommunizieren und seine Gedanken zum Ausdruck zu bringen, ist ein mit der Menschenwürde unmittelbar verknüpftes Grund- und Menschenrecht. Hinzu kommt, dass eventuell feststellbare öffentlichen Interessen, die den Schutz durch die Verfassung verdienen, wie zum Beispiel die Funktionstüchtigkeit der türkischen Justiz oder die Rechtssicherheit, allein schon durch die Anordnung geschützt werden, dass die Amtssprache Türkisch ist. Diesem Erfordernis wiederum wird bereits Rechnung getragen, wenn Übersetzungen der Originaldokumente vorgelegt werden. Im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes¹⁶, der bei einem Eingriff in die Grundrechte nur den geringstmöglichen und dann auch noch angemessenen Eingriff erlaubt, ist dies völlig ausreichend.

Blickt man auf Frankreich, so stellt man fest, dass es dort ebenfalls ein Gesetz gibt, das den Gebrauch der französischen Sprache im Rechtsverkehr anordnet (Loi Toubon¹⁷). Dieses Gesetz zielt aber unter anderem auch auf die „Reinhaltung“ der französischen Sprache. Es wurde jedoch bereits kurz nach seiner Verabschiedung durch das Verfassungsgericht in weiten Teilen für verfassungswidrig erklärt.¹⁸ Das Gesetz ist insofern nachvollziehbar, als es unter anderem auch dem Verbraucherschutz dient. Tatsächlich ist gegen sprachliche Beschränkungen, etwa wenn es um Bedienungsanleitungen, fremdsprachliche Allgemeine Geschäftsbedingungen ausländischer Unternehmen auf französischen bzw. türkischem Boden geht, verfassungsrechtlich nichts einzuwenden, da der Verbraucherschutz als Bestandteil der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Interesses als verfassungsrechtlich schützenswert anerkannt ist. Eine solche Komponente enthält aber das Gesetz Nr. 805 nicht. Im Ergebnis verstößt daher Gesetz Nr. 805 gegen Art. 25 der türkischen Verfassung.

Wer sich dagegen sträubt, die Erstellung von Vertragstexten als Wahrnehmung der Meinungsäußerungsfreiheit zu verstehen, kann auf die allgemeinen Freiheitsrechte zurückgreifen. Diese sind nicht ausdrücklich als Tatbestand eines allgemeinen Freiheitsrechts, sondern als Verfassungsprinzip normiert. Art. 12 Abs. 1 der Verfassung lautet:

Jedermann besitzt mit seiner Persönlichkeit verbundene, unantastbare, unübertragbare, unverzichtbare Grundrechte und -freiheiten.

Die Bestimmung steht unter den „Allgemeinen Vorschriften“ des Grundrechteteils, direkt vor der allgemeinen Schrankenregelung. Er enthält keine eigenständige Freiheitsnorm, muss aber – ähnlich Art. 2 des deutschen Grundgesetzes – entweder als übergeordnete Generalnorm, also als Verfassungsprinzip angesehen werden, in dessen Licht alle einzelnen Grundrechtsnormen freiheitsfreundlich ausgelegt werden müssen. Auf der Schrankenseite wäre dann hier wieder Art. 13 der Verfassung zu beachten, welcher lautet:

Die Grundrechte und -freiheiten können mit der Maßgabe, dass ihr Wesenskern unberührt bleibt, nur aus den in den betreffenden Bestimmungen aufgeführten Gründen und nur durch Gesetz beschränkt werden. Die Beschränkungen dürfen nicht gegen Wortlaut und Geist der Verfassung, die Notwendigkeiten einer demokratischen Gesellschaftsordnung und der laizistischen Republik sowie gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen.

Hier haben wir gleichzeitig auch die Schrankenschranken geregelt, welche die einzelnen Grundrechte vor dem unverhältnismäßigen Gebrauch der einzelnen, in den Grundrechtsbestimmungen enthaltenen Schranken schützen.

Wenn auch Art. 12 Abs. 1 der Verfassung selbst nicht als Grundrechtsnorm zu verstehen ist, so kann doch ein allgemeines Freiheitsrecht daraus hergeleitet werden. Zumindest aber führt die Norm als Verfassungsprinzip dazu, dass sie in die Auslegung der einzelnen Freiheitsrechte einfließt und „im Zweifel für die Freiheit“ sich gegen die Schranken stellen, die in den einzelnen Grundrechtsvorschriften (hier: Art. 25 Abs. 2 der Verfassung) und in Art. 13 der Verfassung formuliert worden sind.

Es findet sich im Grundrechte- und Schrankensystem der türkischen Verfassung also kein Kriterium, dass die Existenz des Gesetzes Nr. 805 verfassungsrechtlich rechtfertigen würde. Das Gesetz Nr. 805 ist verfassungswidrig.

Zum Abschluss sei noch gesagt, dass das Gesetz Nr. 805 auch nicht zu den kemalistischen Revolutionsgesetzen gehört, die in Art. 174 der Verfassung aufgeführt und besonderem verfassungsrechtlichen Schutz unterworfen worden sind.

¹ von Dr. Christian Rumpf, Stuttgart, Der Beitrag beruht auf einem Vortrag, den der Autor am 6.11.2015 in Izmir im Rahmen der Herbsttagung der DTJV gehalten hat. Er wurde ferner in anderer Fassung in der SchiedsVZ 2017, S. 11 ff. veröffentlicht. Dr. Christian Rumpf ist Rechtsanwalt in Stuttgart und Honorarprofessor an der Universität Bamberg.

² Gesetz Nr. 805 v. 10.4.1926, Resmi Gazete (Amtsblatt) Nr. 353 v. 22.4.1926.

³ Gesetz Nr. 2932 v. 19.10.1983, Resmi Gazete (RG – Amtsblatt) Nr. 18199 v. 22.10.1983; Rumpf, Das türkische Sprachenverbotsgesetz unter besonderer Berücksichtigung der völkerrechtlichen Verpflichtungen der Türkei, Orient 1989/3, 413 ff.

⁴ Rumpf, Das Nationalismusprinzip in der türkischen Verfassung, Verfassung und Recht in Übersee 1992, 404 ff.

⁵ Übersetzung ins Deutsche vom Autor des Beitrages.

⁶ Kassationshof, Senat für Handelssachen, Urt. v. 4.11.1949 E. 1949/375, K. 1949/4544.

⁷ Kassationshof, 11. Zivilsenat, Urt. v. 4.12.2007, E. 2006/89, E. 2007/15338.

⁸ Kassationshof, 11. Zivilsenat, Urt. v. 15.9.2011, E. 2011/10605, K. 2011/10371.

⁹ 11. Zivilsenat, Urt. v. 25.6.2015, E. 1986/4231, K. 1986/5032.

¹⁰ S. auch oben unter III.3d).

¹¹ z.B. <http://www.erdem-erdem.av.tr/yayinlar/hukuk-postasi/iktisadi-muesseselerde-mecburi-turkce-kullanilmasi-hakkinda-kanun/>

¹² Akinci, Arbitration Law of Turkey: Practice and Procedure, 2011, 123.

¹³ Zu diesem Gesetz s. auch Rumpf, SchiedsVZ 2008, 165 ff.

¹⁴ Deutscher Text der türkischen Verfassung: www.tuerkei-recht.de/downloads/verfassung.pdf

¹⁵ Vergl. Zu Inhalt und Auslegung des Art. 10 EMRK in türkischer Sprache: http://www.inhak.adalet.gov.tr/inhak_bilgi_bankasi/el_kitaplari/ifade_ozgurlugu.pdf (Beitrag auf der Webseite des türkischen Justizministeriums).

¹⁶ Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz mit seinen drei Prüfungsstationen Geeignetheit – Erforderlichkeit – Angemessenheit hat sich seit Beginn der 1990er Jahre auch in der türkischen Rechtsprechung und Lehre fest etabliert (vgl. Rumpf, Essay zum Verhältnismäßigkeitsprinzip unter besonderer Berücksichtigung des türkischen Rechts, in: Dufner (Hrsg.), Demokrasinin Garantisi: İnsan Onuru ve İnsan Hakları (Seminar Mai 2008), Istanbul 2008, S. 36 ff. - Ölçülülük İlkesinin Özellikle Türk Hukuku Dikkate Alınarak İrdelenmesi Üzerine Bir Deneme, ibidem, S. 33 ff.; Rumpf, Das Verhältnismäßigkeitsprinzip, in: Haluk Konuralp Anısına Armağan (Gedächtnisschrift Konuralp), 2009, Ankara, S. 1155 ff.

¹⁷ Loi no 94-665 du 4 août 1994 relative à l'emploi de la langue français.

¹⁸ Décision n° 94-345 DC du 29 juillet 1994 (<http://www.conseil-constitutionnel.fr/conseil-constitutionnel/francais/les-decisions/depuis-1958/decisions-par-date/1994/94-345-dc/decision-n-94-345-dc-du-29-juillet-1994.10568.html>).